

§ 6 T-SDJ 20042

T-SDJ 20042 - Siebte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.05.2022

(1) Innerhalb der Flächeneinheiten (§ 5) sind nach Maßgabe des Abs. 2 folgende Baumartgruppen zu bilden:

- a) Fichte;
- b) Kiefer-Lärche-Zirbe;
- c) Edellaubhölzer (einschließlich Buche);
- d) Tanne;
- e) Pioniere, wie Vogelbeere, Birke, Mehlbeere
udgl..

(2) Eine Baumartgruppe ist nur zu bilden, wenn

- a) eine Baumart im Altholzbestand in einer für eine natürliche Verjüngung ausreichenden Anzahl an Mutterbäumen innerhalb einer Flächeneinheit (§ 5) verteilt vorkommt oder
- b) der überwiegende Teil der Verjüngung in der Krautschicht, im Jungwuchs oder in der Dichtung auf Aufforstungsmaßnahmen zurückzuführen ist.

In Kraft seit 22.04.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at